

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft,
Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Dietmar Bartsch und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/2667, 14/3284 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 100 wird § 157 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die vorläufige Bestellung von Steuerbevollmächtigten, deren Bestellung nach Maßgabe des § 40a Abs. 1 Satz 6 in der bis zum 31. Mai 2000 geltenden Fassung nicht mit Ablauf des 31. Dezember 1997 erloschen ist, gilt weiter und erlischt erst mit Eintritt der Bestandskraft der Rücknahmeentscheidung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Mai 2000 geltenden Fassung; Gleiches gilt in Fällen von Wiederaufnahmeverfahren. Soweit in diesen Fällen auf Grund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen endgültige Bestellungen vorzunehmen sind oder in Wiederaufnahmeverfahren Rücknahmebescheide aufgehoben werden, gilt § 40a Abs. 1 Satz 3 bis 5 in der bis zum 31. Mai 2000 geltenden Fassung weiter.“

Berlin, den 10. Mai 2000

**Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Dr. Christa Luft
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Sowohl auf Bundes- wie auch Länderebene sind eine Reihe von Petitionsverfahren zum Problem der Bestellung zum Steuerbevollmächtigten und der nicht begründeten Rücknahme anhängig. Dieser relativ kleinen Anzahl von Betroffenen sollte durch eine entsprechende Übergangsregelung die Chance erhalten bleiben, wieder in ihren Beruf einzusteigen.

